IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 19. September 2006

Nr. 2006/1703

Krankenversicherung: Genehmigung des Vertrages zwischen santésuisse und den Ärztinnen und Ärzten gemäss Liste betreffend paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis

---

1. Ausgangslage

santésuisse Aargau-Solothurn reichte einen Vertrag betreffend paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis zwischen Ärztinnen und Ärzten gemäss Liste und santésuisse zur Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 4 KVG) ein.

2. Erwägungen

Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Krankenversicherungsgesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Vorliegend stellt sich insbesondere die Frage, ob nicht ein Tarifvertrag vorliegt, der schweizweit gilt und somit durch den Bundesrat zu genehmigen wäre. Auf eine entsprechende Anfrage der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) an das zuständige Bundesamt wird dies indes verneint, da eigentlich ein vertragsloser Zustand herrsche, der vorgelegte Tarifvertrag nur ersatzweise bestehe und nicht alle betroffenen Leistungserbringer einschliesse, sondern nur die aufgeführten. Die GDK empfiehlt denn auch den Tarifvertrag zu genehmigen.

Der Vertrag kann insbesondere bezüglich Art. 8 Abs. 2 des Vertrages genehmigt werden, da sonst ein vertragsloser Zustand herrschen würde und ein Tarif festgelegt werden müsste. Nach Art. 8 Abs. 2 entspricht der anzuwendende Taxpunktwert dem am Ort der Leistungserbringung gültigen Taxpunktwert der jeweiligen, selbständig und auf eigene Rechnung tätigen Leistungserbringungsgruppe. Da die Tarifstruktur für diese Leistungserbringergruppen als selbständig Erwerbende gesamtschweizerisch einheitlich ist, muss sie nicht noch genehmigt werden.

Im Sinne einer effizienten Abwicklung des Genehmigungsverfahrens erfolgt die Genehmigung für alle im Kanton praktizierenden und im Vertrag einzeln als Vertragspartner bezeichneten Ärztinnen und Ärzte. Weitere zugelassene Ärztinnen und Ärzte können dem Vertrag ohne weitere Genehmigung beitreten.

3. Stellungnahme der Preisüberwachung

Die Preisüberwachung hat mit Schreiben vom 5. September 2006 auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

4. Beschluss

4.1 Der Vertrag zwischen santésuisse und den Ärztinnen und Ärzten gemäss Liste betreffend paramedizinische Leistungen in der Arztpraxis mit Gültigkeit ab 1. Januar 2006 wird genehmigt.

4.2 Der jeweilige Beitritt der zugelassenen Ärzte und Ärztinnen zu diesem Vertrag bedarf keiner weiteren Genehmigung.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesrat, Bundeshaus, 3003 Bern, erhoben werden.

Verteiler

Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage
santésuisse Aargau-Solothurn, Bruggerstrasse 46, Postfach 1949, 5401 Baden
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern
GDK, Amthausgasse 22, Postfach 684, 3000 Bern 7
Amtsblatt: Publikation Ziffer 4 und Rechtsmittelbelehrung